

In unserem Betrieb wird größter Wert auf Sicherheit gelegt.
Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften gelten ohne Einschränkungen.

Beachten Sie zusätzlich unsere nachstehend aufgeführten innerbetrieblichen Regelungen:

Ein Verstoß gegen diese Gebote kann u.U. zu einem Hausverbot führen.

Arbeitssicherheit

1. Bei Arbeiten außerhalb des Führerhauses ist das Tragen eines Schutzhelmes, einer Schutzbrille und von Sicherheitsschuhen (ableitfähig) Pflicht.
Zweckentsprechende und körperbedeckende Arbeits- bzw. Arbeitsschutzkleidung ist von Ihnen mitzubringen und bei Tätigkeiten auf dem Betriebsgelände immer zu benutzen (siehe auch ADR/GGVSEB).

Folgende persönliche Schutzsausrüstung ist beim Umgang mit den Anlieferungen und bei der Probenahme erforderlich:

- ***Dichtschießende Schutzbrille*** (*ist nicht nur das Auge, sondern auch das Gesicht gefährdet, ist zusätzlich ein Schutzvisier zu benutzen*)
- ***chemikalienbeständige Schutzhandschuhe***
- **Sicherheitsschuhe bzw.** bei Umgang mit größeren Mengen oder unter Druck stehenden Behältern **Schutzstiefel**
- **Chemikalienbeständige Schutzkleidung** bei Umgang mit gefährlichen Stoffen, mit größeren Mengen oder unter Druck stehenden Behältern tragen (ggf. ausreichend lange Schürze bzw. geeigneten Chemikalienschutzanzug).
- ***Atemschutzmaske mit geeignetem Kombifilter*** *bei gefährlichen Abfällen*

2. Es herrscht auf dem Betriebsgelände absolutes Rauch- und Alkoholverbot. Rauchen, Essen und Trinken ist nur in den dafür vorgesehenen Räumen gestattet.
3. Vorgaben für die Probenahme

Eine vorschriftsgemäße Probenahme von flüssigen Abfällen am Saugstutzen oder per Stechheber wird durch die LKW-Fahrer unter Beachtung der GSB-Vorgaben vorgenommen.

Das Annahmepersonal selbst ändert keine Einstellungen am Fahrzeug (Öffnen von Ventilen, Aufschrauben von Deckeln).

Die Probe ist in einen Pappbecher abzufüllen. Dieser ist nach erfolgter Probennahme mit einem Deckel zu verschließen. Das Austreten von Flüssigkeit ist zu vermeiden.

*Mitgebrachte Proben werden nicht zur Identanalyse zugelassen.
Ausgenommen davon sind Anlieferungen in Drucktanks.*

4. Die Anweisungen des zuständigen GSB-Personals sind uneingeschränkt zu befolgen.

5. Entnehmen Sie niemals Teile oder Gegenstände aus Sonderabfall-Lieferungen, auch wenn Sie meinen, diese seien unschädlich.

Jede Entnahme wird als Diebstahl zur Anzeige gebracht.

6. Absetzkipper dürfen erst dann entladen werden, wenn diese gegen Kippen gesichert sind.
Das Fahrpersonal hat hierbei das Führerhaus zu verlassen. Die Bedienung muss von außerhalb erfolgen.

7. Der Fahrzeugmotor ist während des Wiegevorganges und bei der Annahme Labor abzustellen.

8. Grundsätzlich ist jedes unnötige Laufenlassen des Motors untersagt.

Die LKW-Abgase sind beim Entladevorgang an die von der GSB bereit gestellte Abgasabsaugung anzuschließen. Die Kompressor-Abgase müssen an die bereitgestellten Abluftleitungen angeschlossen werden. Bauartbedingt sind die zugehörigen Schläuche der Abgasvorrichtung von den Fahrern mitzuführen.

9. Beim Entladen/Auswaschen sind die Erdungsklemmen anzuschließen.

10. Beim Auswaschen von Fahrzeugen sind geeignete Schutzhandschuhe, ein geeigneter Einweganzug (Kat. III, Klasse 4/5/6 (chemikalienbeständig, antistatisch) und eine Atemschutzmaske mit geeignetem Filter zu Tragen. Hierbei ist es wichtig, dass der Fahrer die Atemschutz-Tauglichkeit nach G26.2 hat.

11. Beim Entladen von Klinikabfällen sind als zusätzliche PSA, Einweganzug und Gummihandschuhe zu tragen.

12. Bei Alarm der Gaswarnanlage ist die Arbeit umgehend einzustellen und der Bereich zu verlassen.

13. Handy-Verbot
Beachten Sie, das Telefonieren mit dem Handy ist nur im Führerhaus und in Aufenthaltsräumen gestattet.

14. Begleitpersonal darf sich während der Be- und Entladung nur in den Aufenthaltsräumen (Kantine, Getränke-/Raucherraum) aufhalten.

Verkehrssicherheit

15. Im Betriebsgelände gelten sinngemäß die StVO sowie eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 10 km/h.

16. Die Verladearme an Absetzkippern sind während der Fahrt einzuschwenken und die Aufhängeketten gegen Schwingen außerhalb der Fahrzeugbreite zu sichern.

17. Mulden, leer oder voll, sind grundsätzlich ganzflächig auf der Ladefläche abzustellen und zu sichern.
18. Entladene Fahrzeuge dürfen nicht im GSB-Gelände geparkt werden.
19. Defekte Fahrzeuge dürfen nur nach Absprache innerhalb des GSB-Geländes abgestellt werden.

Anlagensicherheit

20. Bei Betriebsstörungen oder Unfällen sind sofort Wege und Zufahrtswege freizumachen. Jede Art von Behinderung der Einsatzkräfte ist verboten. Bleiben Sie aber in der Nähe Ihres Fahrzeuges.
21. Halten Sie sich nur dort auf, wo Sie Ihre Arbeit zu verrichten haben.
22. **Die Betriebsanweisungen an den Entladestellen (z.B. Hinweise zum Erden von Fahrzeugen) sowie die Hinweisschilder zur Verkehrsführung sind zu beachten und zu befolgen.**
23. Die Entleerung von Sonderabfall-Fahrzeugen darf nur unter Aufsicht von GSB-Personal erfolgen.
24. GSB-Anlagen und Einrichtungen dürfen nur mit Genehmigung der dafür verantwortlichen Personen benutzt werden.
25. Verschüttete Abfälle sind unter Einschaltung von GSB-Personal sofort ordnungsgemäß zu beseitigen.

Mitgeltende Unterlagen

D22007 Merkblatt Transportauftrag an den Transporteur